

Wirtschaft und Recht.**Zur Kriegsbesteuerung der Einzelpersonen.**

In seinen Mitteilungen vom 2. d. M. veröffentlicht der Kriegsausschuß der deutschen Industrie eine „Zusammenstellung des Entwurfs eines Kriegsgewinnsteuergesetzes mit den Beschlüssen der Kommission für den Reichshaushaltsetat in erster Lesung“. Die Arbeit ist um so dankenswerter, als der amtliche Bericht dieser Kommission noch immer nicht vorliegt. Wenn wir heute noch einmal auf die Kriegsbesteuerung der Einzelpersonen kurz zurückkommen, die schon in Nr. 400 der Kölnischen Zeitung behandelt worden ist, so bleibt es auch nach der vorliegenden Zusammenstellung grundsätzlich bei dem bisher von uns Gesagten. Wohl aber ergibt sich, daß der Betrag des fingierten Jahreseinkommens vor dem Kriege (§ 14 des Entwurfs) vom Reichshaushaltsausschuß noch weiter herabgesetzt worden ist, als nach den Einzelberichten über den Verlauf seiner Verhandlungen zu erkennen war. Der Betrag dieses Jahreseinkommens, den die Regierung mit 10 000 M. annehmen wollte, ist nicht, wie bisher bekannt war, auf fünf tausend Mark, sondern auf drei tausend Mark herabgesetzt worden, und ferner ist aus der Zusammenstellung ersichtlich, daß ein steuerpflichtiges Mehreinkommen schon dann vorliegt, wenn der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem Kriegseinkommen 1000 M. beträgt, während die Regierungsvorlage Unterschiedsbeträge von 3000 M. und darunter nicht als Mehreinkommen betrachtete. Mit der Herabsetzung des fingierten Jahreseinkommens vor dem Kriege auf 3000 M. erweitert sich der Kreis der für die Entrichtung der Mehreinkommensteuer in Betracht kommenden Personen noch wesentlich weiter, als bisher den Berichten über die Beschlüsse des Reichshaushaltsausschusses zu entnehmen war. Während in Preußen 1914 nur rund 355 000 physische Zensiten ein Einkommen von mehr als 5000 M. bezogen, treten in den Einkommensstufen zwischen 3000 und 5000 M. noch reichlich 530 000 Zensiten hinzu. Es kommen daher in Preußen für die Entrichtung der Mehreinkommensteuer gemäß der ersten Lesung des Entwurfs des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Reichshaushaltsausschuß annähernd 890 000 Zensiten in Frage, sofern sie ein Mehreinkommen von wenigstens 1000 M. aufzuweisen haben. Wir erinnern uns hierbei, daß vom Reichshaushaltsausschuß die Kriegsbesteuerung der Einzelpersonen in zwei voneinander unabhängige Besteuerungen, in die Kriegsvermögenszuwachssteuer und die Mehreinkommensteuer zerlegt worden ist, die gleichwertig nebeneinander bestehen. Die Gleichwertigkeit dieser beiden Besteuerungsarten zeitigt eine Folge, die noch kurz zu erwähnen ist. Nach der Regierungsvorlage sollte lediglich der Vermögenszuwachs besteuert werden und nur sofern und soweit der Steuerpflichtige ein Mehreinkommen gehabt hatte, sollte von dem Vermögenszuwachs in Höhe dieses Mehreinkommens das Zweifache der Abgabefälle erhoben werden. Dabei war bestimmt, daß die doppelten Sätze von den höhern Staffeln betragen zu berechnen seien, wenn der Vermögenszuwachs zum Teil dem einfachen, zum Teil dem zweifachen Abgabensatz unterläge. Diese Bestimmung mußte natürlich mit dem Beschlusse des Reichshaushaltsausschusses in Wegfall kommen, der das Mehreinkommen zur selbständigen, von dem Vermögenszuwachs unabhängigen Besteuerungsgrundlage machte. Der Mehreinkommensteuer werden die gleichen Sätze wie der Kriegsvermögenszuwachssteuer zu Grunde gelegt. Infolgedessen würde sich durchweg die Kriegssteuer der Einzelpersonen in dem Maße verringern müssen, wo der Vermögenszuwachs größer ist als das Mehreinkommen. Diese Wirkung wäre gewiß aus den Erwägungen, die wir in Nr. 400 der Kölnischen Zeitung dargelegt haben, wünschenswert. Indes wird vielfach das Gegenteil davon eintreten infolge des Beschlusses des Reichshaushaltsausschusses, der die Beträge des Vermögenszuwachses und des Mehreinkommens bis zu 500 000 M. schärfer zur Kriegssteuer heranzieht, als es die Sätze der Regierungsvorlage gestatteten. Der Reichshaushaltsausschuß hat die Steuerätze für Beträge des Vermögens und des Mehreinkommens bis zu 500 000 M. zum Teil wesentlich erhöht. Nach der Regierungsvorlage hatte beispielsweise ein Steuerpflichtiger bei einem Vermögenszuwachs von 200 000 M. und einem Mehreinkommen von 130 000 M. für den Vermögenszuwachs einen Steuerbetrag von 16 800 M. und für das Mehreinkommen die nach den höhern Staffeln zu berechnende Abgabe von 12 400 M., also insgesamt 29 200 M., an Kriegssteuer zu entrichten. Demgegenüber stellt sich nach den Beschlüssen des Reichshaushaltsausschusses die Kriegsvermögenszuwachssteuer dieses Steuerpflichtigen auf 23 100 M. und dazu die Mehreinkommensteuer von 130 000 M. auf 12 600 M., so daß die Kriegssteuer des Zensiten insgesamt 35 700 M., gegenüber 29 200 M. nach der Regierungsvorlage, also 6500 M. mehr beträgt. Eine solche Berechnung zeigt, daß wenigstens die für den Vermögenszuwachs nach den Beschlüssen des Reichshaushaltsausschusses zu erhebenden Steuerätze zu hoch sein dürften. Auch das Vorgehen Österreichs, das lediglich das Mehreinkommen der Kriegssteuer unterwirft, sollte Anlaß zu einer Nachprüfung der als Abgabe vom Vermögenszuwachs beschlossenen Steuerätze sein.